ÄRZTEKAMMER BREMEN



KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

DER HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

ANSPRECHPARINER:

GERD WENZEL

TELEFON (0421) 3404 - 234

TELEFAX (0421) 3404 - 209

SPRECHZEITEN:

MO- DO 9.00-16.00 UHR

FREITAG 9.00-14.00 UHR

UNSER ZEICHEN: WENAHGF.DOT

BREMEN, 16. DEZEMBER 1998

Ihr Schreiben vom 10. Dezember 1998

ARZTEKAMMER BREMEN - POSTFACH 10 77 29 - 28077 BREMEN

Sehr geehrter Herr Streicher,

Hans-Joachim Streicher

Lindenhofstr 4

28237 Bremen

Herrn

aufgrund Ihrer Anfrage teile ich Ihnen folgenden Beschluß mit, den die Ethikkommission der Ärztekammer Bremen im Oktober 1998 gefaßt hat:

"Unter rechtsstaatlichen Voraussetzungen kann sich die Ärzteschaft ihren gesamtgesellschaftlichen Aufgaben im Rahmen der Emetika-Gabe zur Beweissicherung nicht entziehen; ärztliche Hilfeleistungen sind dabei erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen mit größtmöglicher Sicherheit und geringster Belastung für die Beschuldigten durchzuführen. Ein gewisses Maß an Beeinträchtigung der körperlichen Integrität sowie ein gewisses Maß an Verletzung des Schamgefühls ist den Betroffenen dabei zumutbar (§ 81a StPO). Der Ärztin/dem Arzt, der in der vorgegebenen Situation als Erfüllungsgehilfe der Strafverfolgungsbehörden tätig wird, steht ein Mitspracherecht bei der Entscheidung über die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu. Keine Ärztin/kein Arzt kann zur Teilnahme an der Emetika-Gabe verpflichtet werden. Dienstliche Verpflichtungen von Amtsärzten oder Gerichtsmedizinern bleiben davon unberührt."

Mit freundlichen Grüßen

Imne

Wenzel